REGLEMENT FÜR DIE SCHIESSANLAGE RONA DER SECZIUN DA CATSCHEDERS SURSES

I. Zweck

Art. 1

Das Jagdgesetz des Kantons Graubünden verpflichtet die Gemeinden, einen für das Einschiessen der Jagdwaffen geeigneten Ort zu bezeichnen. Die von der Secziun da catscheders Surses in Rona erstellten Schiessanlagen erfüllen die gesetzlichen Vorschriften. Sie ermöglichen das Einschiessen der Jagdwaffen, sowie zusätzlich die Durchführung von Übungs- und Jagdschiessen. Die fusionierte Gemeinde Surses kann für alle Fraktionen, für welche die Gemeinde Surses oder die Fraktionen der Gemeinde Surses die Einkaufssumme entrichtet hat, diese Schiessanlagen als offiziellen Ort für das Einschiessen der Jagdwaffen bezeichnen.

II. Anlagen

Art. 2

Es bestehen folgende Anlagen:
- konventionelle Anlage mit 4 Laufscheiben auf 100 m
- elektronische Keilerscheibe auf 50 m
- dreiteilige Kipphasenanlage auf 35 m

Umweltrechtliche betriebliche Auflagen des Amtes für Natur und Umwelt (ANU): nach jedem Schiessen sind Schrot und Plastikpfropfen unter Einhaltung der vorgegebenen Schutzmassnahmen fachgerecht zu entsorgen.

III. Organisation

Art. 3

Die Aufsichtsorgane der Schiessanlage sind:
a) der Vorstand der Secziun da catscheders Surses
b) der Jagdschützenmeister, sein Stellvertreter sowie schiesstageverantwortliche Stellvertreter (Hase und Keiler)

Art. 4

Ohne Einwilligung des Sektionsvorstandes dürfen die Anlagen nicht benützt werden. Dem Jagdschützenmeister bzw. seinem Stellvertreter obliegt die Oberaufsicht über das Schiessen und über die Schiessanlagen. Sie sorgen für die rigurose Einhaltung der Sicherheitsvorschriften während des Schiessens. Ferner haben sie die Verantwortung für den sorgfältigen Umgang mit den Schiessanlagen und dem dazugehörigen Material.

Art. 5 Die Secziun da catscheders Surses führt nach Möglichkeit jedes Jahr Übungsschiessen sowie ein offenes oder internes Jagdschiessen durch. Die Schiessdaten werden der Gemeinde sowie den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.

IV. Jagdschützenmeister, Sicherheit

Art. 6 Der Jagdschützenmeister kann für die Keiler- und Hasenanlage an den einzelnen Schiesstagen verantwortliche Stellvertreter bezeichnen. Die Schützen haben den Anordnungen des Jagdschützenmeisters und seiner Stellvertreter Folge zu leisten. Fehlbare Schützen, welche insbesondere die Sicherheit gefährden, können von der Schiessanlage verwiesen werden.

Art. 7 Aus Sicherheitsgründen ist die maximale Anzahl Schützen auf den jeweiligen Anlagen beschränkt. Auf der 100 Meter Anlage dürfen sich maximal 4 Schützen, beim Kipphasen 1 Schütze und beim Keiler ebenfalls 1 Schütze aufhalten. Die Ansammlung von mehr als der maximal zulässigen Anzahl Schützen auf den jeweiligen Schiessanlagen ist untersagt.

V. Standbenützung

Art.8 Die Schiessanlage kann gegen Entrichten einer Gebühr durch Mitglieder, Jäger, Kandidaten und Gäste benützt werden:

a) Mitglieder der Secziun da catscheders Surses

b) Nichtmitglieder von Fraktionen der Gemeinde Surses, welche die Schiessanlage Rona als offiziellen Ort für das Einschiessen der Jagdwaffen bezeichnet haben

c) Kandidaten aus den anderen Gemeinden, welche den einmaligen Einkaufsbeitrag von Fr. 300.- entrichten

d) Gäste und andere Schützen

VI. Benützungsgebühren

Art. 9

a) Bei den Vereinsmitgliedern sind 10.- Fr. für die Schiessstandgebühren pro Saison im Jahresbeitrag enthalten

b) Nichtmitglieder, Kandidaten und Gäste gemäss Art. 8 lit. b und d für alle Distanzen Fr. 15.- pro Schiesstag

c) Offizieller Schiessnachweis gemäss Tarif des Dachverbandes BKPJV

VII. Versicherungen

Art. 10

Die Secziun da catscheders Surses schliesst eine Haftpflichtversicherung für Eigentum und Betrieb der Schiessanlagen ab. Alle Schützen müssen über die durch das Jagdgesetz vorgeschriebene Jagdhaftpflichtversicherung verfügen. ***Gäste müssen eine Privathaftpflichtversicherung unter Einschluss des Jagdschiessens*** nachweisen.

VIII. Besondere Bestimmungen

Art. 11

Kandidaten, welche die Prüfung bestehen, können anschliessend durch die Generalversammlung als Mitglieder aufgenommen werden. Die Gebühr von Fr. 300.- wird als Eintrittsgebühr für die Schiessanlage angerechnet. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestehen, erhalten die Gebühr auf Verlangen unter Abzug von Fr. 100.- zurückerstattet.

Art.12

Das neue Reglement wird an der Generalversammlung vom xx.xx.2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Für die Secziun da Catscheders Surses

Der Präsident: Die Aktuarin:

Beni Poltera Sarah Cadotsch